



* MERKBLATT ZOLLVERFAHREN

Zuständige Personen	Bereich	Telefon	Telefax
Daniel Keller	Zollverfahren	+423 / 236 69 08	+423 / 236 68 89

Januar 2020

1. Themenkreise

2. Allgemeines
3. Waren mit tarifären Unterschieden
4. Zollverfahren bei der Einfuhr nach Liechtenstein
5. Waren mit nichttarifärem Unterschied
6. Transitabfertigung
7. Nacherhebung von Zöllen

2. Allgemeines

Im Warenverkehr mit den EWR-Staaten entsteht zwischen Liechtenstein (LI) und der Schweiz (CH) in gewissen Bereichen ein Rechtsgefälle. Es gilt nun, diesem Rechtsgefälle, das aus dem unterschiedlichen materiellen Deckungsbereich des EWR-Abkommens sowie des Freihandelsabkommens (FHA) Schweiz-EWG (CH-EU) und der EFTA-Konvention entsteht, Rechnung zu tragen. Die Rechtsunterschiede lassen sich in einen tarifären und in einen nichttarifären Bereich gruppieren.

3. Waren mit tarifären Unterschieden

Tarifäre Unterschiede entstehen dadurch, dass EWR-Ursprungsprodukte der Zollpositionen gemäss Beilage 1 zollfrei nach Liechtenstein eingeführt werden können. Diese Produkte sind jedoch nicht durch das FHA CH-EU abgedeckt und somit beim Import in die CH zollpflichtig. Keine tarifären Unterschiede bestehen derzeit in diesem Geltungsbereich zwischen der EFTA-Konvention (mit der CH) und dem EWRA für LI.

* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

3.1 Zollverfahren bei der Einfuhr nach LI

3.1.1 Bei direkter Anwendung von EWR-Recht

Bei den beiden CH Zollämtern Buchs und Schaanwald, wo mehr als 50% der Güter für LI abgefertigt werden, kann direkt nach den Zollansätzen gemäss EWRA verzollt werden. Das bedeutet, dass Waren gemäss Beilage 1 auf Antrag mit Vorlage eines gültigen EWR-Ursprungsnachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) zollfrei nach LI eingeführt werden können.

3.1.2 Bei nachträglicher Anwendung von EWR-Recht

An allen übrigen schweizerischen Zollämtern erfolgt die Zollabfertigung wie bis anhin, d.h. im Rahmen des FHA CH-EU bzw. der EFTA-Konvention. Der bezahlte Zoll für Waren gemäss Beilage 1 kann nachträglich mittels Antrag auf Zollrückerstattung beim Amt für Volkswirtschaft (AVW) zurückgefordert werden. Der Antrag ist in Briefform direkt beim AVW einzureichen und muss nachfolgend aufgeführte Unterlagen enthalten:

- **Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Zoll**
- **Ursprungsnachweise (WVB oder Rechnungserklärung) gem. EWRA**

Aus diesen Unterlagen muss ersichtlich sein:

- Art und Menge der nach LI eingeführten Waren mit präferenziellem EWR-Ursprung
- Ort und Zeitpunkt der Einfuhr
- Abfertigungszollamt Nummer und Ausstellungsdatum der Zollquittung
- Höhe des bezahlten Zolles und der beantragten Rückerstattung

4. Waren mit nichttarifären Unterschieden

Waren, die dem EWR-Recht, nicht aber dem Zollvertragsrecht entsprechen (z.B. Produktbeschaffenheit, Inhaltsstoffe, Etikettierung, Aufmachung, Vorschriften über in Verkehrsetzung, etc.) können nach LI eingeführt werden. Diese Waren werden in LI jedoch dem liechtensteinischen Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS) unterstellt.

Allfällige Ein- und Ausfuhrbewilligungen müssen anlässlich der Zollabfertigung vorgelegt werden. Diese Bewilligungen werden von den zuständigen CH-Behörden EWR-konform erteilt.

Nach Zollvertragsrecht zur Einfuhr verbotene Waren lassen die Zollämter Schaanwald und Buchs zur Einfuhr zu, sofern der Zollpflichtige den Nachweis erbringt, dass diese nach in LI gültigem EWR-Recht erlaubt sind. Dieser Nachweis kann über das AVW erbracht werden. Das AVW wird von der Eidg. Oberzolldirektion (OZD) über neue Einfuhrverbote und/oder Beschränkungen unterrichtet.

6. Transitabfertigung

Soll eine EWR-Ware mit tarifären oder nichttarifären Unterschieden, d.h. nicht dem Zollvertragsrecht entsprechend, über einen anderen Grenzübergang (GÜG) als Schaanwald nach LI eingeführt werden, ist diese Sendung im Transit an das Zollamt in Buchs SG zu leiten und dort direkt EWR-konform abfertigen zu lassen.

7. Nacherhebung von Zöllen

Waren mit tarifären Unterschieden (gemäss Beilage 1), die zollfrei in LI eingeführt worden sind, müssen beim AVW zur Nachverzollung angemeldet werden, bevor sie entgeltlich oder unentgeltlich zum Verkehr in die CH verbracht werden.

Diese Meldung zur Nachverzollung muss folgende Angaben enthalten:

- **Art, Menge, Brutto- und Nettogewicht der Ware**
- **Genaue Bezeichnung der Ware**
- **Ursprung der Ware**
- **Zolltarif-Nummer**
- **Warenwert**
- **Zeitpunkt des Überlassens**
- **Anschrift des Überlassenden**

Aufgrund der Nachverzollungs-Anmeldung erstellt das AVW eine Rechnung für den entsprechenden Zollbetrag und gibt die Ware für das Verbringen in die CH frei.